



forum sociale e. V.

die Hochschulgesellschaft der Freunde und Ehemaligen

der Katholischen Hochschule Mainz

Saarstraße 3

55122 Mainz

S A T Z U N G

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.1986,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.07.2018 und
vom 27.10.2021

S A T Z U N G

für forum sociale e. V.

**Hochschulgesellschaft der Freunde und Ehemaligen
der Katholischen Hochschule Mainz**

§ 1 Name und Sitz

(1) forum sociale e.V., Hochschulgesellschaft der Freunde und Ehemaligen der Katholischen Hochschule Mainz ist eine Vereinigung von

- Absolventinnen und Absolventen,
- Studierenden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KH Mainz und von
- Personen und Institutionen,

die die Katholische Hochschule Mainz fördern.

(2) Die Hochschulgesellschaft hat ihren Sitz in Mainz und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Hochschulgesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Mittel der Hochschulgesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hochschulgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zielsetzung

(1) Die Hochschulgesellschaft verfolgt folgende Ziele:

1. Förderung der Alumni-Arbeit der Hochschule
2. Förderung von Lehre und Forschung
3. Förderung der Integration von Wissenschaft und beruflicher Praxis
4. Förderung von Fort- und Weiterbildung
5. Förderung der Internationalisierung der Hochschule
6. Förderung der Kommunikation zwischen Hochschule und Öffentlichkeit

(2) Diese Ziele sollen vor allem erreicht werden durch:

1. Versammlungen, Vorträge, Tagungen, Symposien und Veröffentlichungen
2. Pflege der Beziehungen zu den Studierenden, den Absolventen und Absolventinnen und den aktuellen sowie ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule
3. Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Hochschule.

§ 4 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die der Zielsetzung der Hochschulgesellschaft verbunden sind.

(2) Die Aufnahme ist beim Vorstand der Hochschulgesellschaft schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann einer Aufnahme widersprechen.

(3) Mitglieder und Personen, die sich um die Hochschulgesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann
3. Ausschluss aus besonders wichtigen Gründen auf der Grundlage eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(2) Jahresbeiträge können durch einmalige Zahlungen abgelöst werden.

(3) Spenden zur Unterstützung der Hochschulgesellschaft und ihrer Aufgaben sind jederzeit möglich.

(4) Spenden können auch als Sachspenden, die der Hochschulgesellschaft zur Unterstützung ihrer Aufgaben dienen, zur Verfügung gestellt werden.

(5) Das Vermögen der Hochschulgesellschaft ist ordnungsgemäß zu verwalten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe der Hochschulgesellschaft sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich unter Leitung des bzw. der Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder sind mindestens 20 Kalendertage vorher unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Wahl des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Beiträge
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Widerspruch gegen einen Ausschluss
8. Satzungsänderungen

9. Auflösung des Vereins.

(3) Beantragt ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung der Mitgliederversammlung, so hat der bzw. die Vorsitzende sie binnen 20 Kalendertagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des § 10 dieser Satzung kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen; sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht erschienen, gilt § 10 Abs 1, Satz 2 dieser Satzung entsprechend.

(6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, bei juristischen Personen der mit Vollmacht entsandte Vertreter.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden der Hochschulgesellschaft, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin oder einem gesondert gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(8) Bei Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen können Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Das Stimmrecht kann auch wahrgenommen werden, indem die Mitglieder ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern.

Gewählte Mitglieder des Vorstandes sind der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie bis zu fünf Beisitzenden, von denen einer der Dozentschaft der Hochschule angehören soll. Ein Vorstandsmitglied soll ein im Berufsleben stehender Absolvent bzw. eine Absolventin der Hochschule sein.

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule, der oder die Alumni-Beauftragte der Hochschule sowie ein vom Vorstand der Studierendenschaft der KH Mainz e. V. entsandtes Mitglied.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende; jeder von ihnen kann die Hochschulgesellschaft allein vertreten.

§ 9 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Beirat berät den Vorstand.

Der Verwaltungsrat der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH kann eines seiner Mitglieder in den Beirat entsenden.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung der Hochschulgesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung der Hochschulgesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz zu übertragen, die dieses ausschließlich zur Förderung der Katholischen Hochschule zu verwenden hat.